

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00109 vom 19. März 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2017.00109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2017.00109)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00109 du 19 mars 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00109 del 19 marzo 2019

## Erwägungen

### E. 1

Der 1954 geborene X.\_\_\_\_\_

bezieht

seit

1. August 2003 eine ganze Rente der Invalidenversicherung ( Urk. 13/2/3). Seine 1959 geborene Ehefrau Y.\_\_\_\_\_

liess sich per 28. Februar 2017 im Alter von 58 Jahren vorzeitig pensionieren .

Sie bezog die Hälfte des Alterssparkapitals als Kapital und lässt sich den Rest als Rente auszahlen , wobei sie

bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters

zusätzlich eine Überbrückungsrente erhält ( Urk. 13/2/2 ; vgl. Urk. 13/ 5/3 ) . Bereits am 23. Februar 2017 hatten sich die Eheleute zum Bezug von Zusatzleistungen zur AHV/IV-Rente angemeldet ( Urk. 13/1). Die Gemeinde Z.\_\_\_\_\_ , Sozialversicherungsamt (nachfolgend: Durchführungsstelle), klärte in der Folge

die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ab ( Urk.

### E. 1.1

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- , Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) entspricht die jährliche Ergänzungsleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit . a ELG dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG) die anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 ELG) übersteigen . Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten werden zusammengerechnet (Art. 9 Abs. 2 ELG).

Als Einnahmen angerechnet werden zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei Ehepaaren Fr. 1'500.- übersteigen (Art. 11 Abs. 1 lit . a ELG). Angerechnet werden ferner Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist ( Art.

### E. 1.2

Unter dem Titel des Verzichtseinkommens ( Art.

### E. 1.3

Mit Bezug auf die invaliditätsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit haben sich EL-Organen und Sozialversicherungsgerichte grundsätzlich an die Invaliditätsbemessung

durch die Invalidenversicherung zu halten. Diese Rechtsprechung bezieht sich auf Fälle, in denen sich die Invalidenversicherung mit der versicherten Person bereits befasst und diese rechtskräftig als teilinvalid qualifiziert hat. Davon ausgenommen ist eine nach dem rechtskräftigen IV-Entscheid eingetretene gesundheitliche Veränderung. Diesfalls haben die EL-Organe den Gesundheitszustand der versicherten Person im Rahmen des Beweisgrades der überwiegenden Wahrscheinlichkeit selbständig zu prüfen. Das Gleiche gilt, wenn das Rentengesuch des Ehegatten eines EL-Ansprechers wegen eines zu niedrigen Invaliditätsgrades abgewiesen wird. Denn aus der blossen Ablehnung des Rentengesuches kann nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, dass der Ehegatte gesundheitlich in der Lage ist, 42 Stunden pro Woche zu arbeiten (Urteile des Bundesgerichts 8C\_172/2007 vom 6. Februar 2008, E. 7.1-2, sowie P 18/02 vom 9. Juli 2002, E. 2b und 3b).

#### **E. 1.4**

Der nicht invalide Ehegatte kann die Vermutung, dass er seine zumutbare Arbeitsfähigkeit verwerten kann, durch den Beweis des Gegenteils umstossen, indem er etwa nachweist, dass er trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Arbeitsstelle findet (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich 2009, S. 159). Gemäss Randziffer 3482.03 der WEL, Stand 1. Januar 2017 ist dafür erforderlich, dass die versicherte Person beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist sowie qualitativ und quantitativ ausreichende Stellenbemühungen nachweist (so auch das Urteil des Bundesgerichts 9C\_759/2017 vom 29. November 2017, E. 2.2 mit Hinweis).

Be müht sich der Ehegatte trotz zumutbarerweise verwertbarer Arbeitsfähigkeit nicht um eine Stelle, verletzt er dadurch die ihm obliegende Schadenminderungsspflicht (Urteil des Bundesgerichts 9C\_539/2009 vom 9. Februar 2010 E. 4.1).

#### **E. 1.5**

In einem ersten Schritt ist festzulegen, welcher Beschäftigungsumfang (in Prozenten) dem Ehegatten zumutbar ist. Als Zweites wird in der Regel anhand der Durchschnittslöhne gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) die Höhe des zumutbaren Erwerbseinkommens festgelegt (Carigiet/Koch, a.a.O., S. 159 mit Hinweis; vgl. auch Rz 3482.04 der WEL, Stand 1. Januar 2017). Von diesem Bruttoeinkommen sind die einkommensabhängigen obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen (Art. 11a ELV; Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage, Zürich 2015, Art. 11 ELG Rz 522; Rz 3482.04 der WEL, Stand 1. Januar 2017).

#### **E. 1.6**

). 2.2

Die Durchführungsstelle begründet die Anrechnung des Verzichtseinkommens der Ehefrau sodann damit, gemäss Verfügung der IV-Stelle vom 7. Dezember 2015 habe Y.\_\_\_\_ damals keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt. Auf das neue Rentengesuch vom 16. Mai 2017 sei die IV-Stelle mit einer weiteren Verfügung vom 9. Oktober 2017 nicht eingetreten und habe dies damit begründet, eine nach Erlass der Verfügung vom 7. Dezember 2015 eingetretene gesundheitliche Verschlechterung sei nicht erstellt. Hiergegen

sei keine Beschwerde erhoben worden . Die Verfügungen der IV-Stelle seien für die Durchführungsstelle bindend . Der behandelnde Arzt Dr. med. A.\_\_\_\_ habe Y.\_\_\_\_ für die Zeit vor der vorzeitigen Pensionierung eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % bescheinigt, ab 1. März 2017 aber mit nachträglichem

Arztzeugnis vom 8. August 2017 eine solche von 100 % . Dies sei auffällig ; auf das entsprechende Arztzeugnis werde deshalb nicht abgestellt ( Urk. 2 S. 2 f., Urk. 12). Zudem wäre es Sache der Beschwerdeführenden gewesen, eine gesundheitliche Verschlechterung von Y.\_\_\_\_

zu belegen, was sie nicht getan hätten. Allen falls habe das Sozialversicherungsgericht von Amtes wegen einen Arztbe richt einzufordern ( Urk. 19).

Sodann habe sich Y.\_\_\_\_

beim RAV

von der Arbeitsvermittlung selbst wieder abgemeldet. Eine fehlende Vermittelbarkeit sei dadurch nicht ausgewiesen ( Urk. 2 S. 3). 2.3

Die Beschwerdeführenden stellen sich dagegen auf den Standpunkt, bei der Berechnung der Zusatzleistungen dürfe kein Verzichtseinkommen von Y.\_\_\_\_

angerechnet werden . Y.\_\_\_\_ sei zuletzt wegen ihrer gesundheitlichen Beschwerden zu 100 % arbeitsunfähig gewesen , was durch das Arztzeugnis von

Dr. A.\_\_\_\_ vom 8. August 2017 belegt werde . Zudem habe eine radiologische Untersuchung im Januar 2018 ergeben, dass sie an Arthrose leide, was anlässlich der Beurteilungen der Invalidenversicherung noch nicht bekannt gewesen sei. Deshalb sei sie beim RAV nicht vermittelbar. Sie habe eigentlich bis Ende 2018 bei ihrem bisherigen Arbeitgeber , der B.\_\_\_\_ AG , arbeiten wollen, die Firma habe ihr aber keine ihrem Leiden angepasste Stelle anbieten können. Nach dem ihr Anspruch auf Krankentaggelder ausgeschöpft gewesen sei, sei ihr die Kündigung oder die Frühpensionierung angeboten worden , wobei sie sich für Letzteres entschieden habe ( Urk. 1 , Urk. 15, Urk. 21 ) . 3. 3.1

Der einen Rentenanspruch verneinende n erste n Verfügung der IV-Stelle vom 7 . Dezember 2015 ist zu entnehmen, dass Y.\_\_\_\_ seit dem 25. Februar 2015 in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war, per Juli 2015 infolge einer Verbesserung des Gesundheitszustandes aber wieder arbeiten konnte . Die IV-Stelle gelangte zum Schluss, dass keine gesundheitliche Beeinträchtigung mehr ausgewiesen sei , weshalb kein Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung bestehe ( Urk. 13/9).

Der Krankentaggeldversicherer von Y.\_\_\_\_ gab Anfang 2016 bei Dr.

med. C.\_\_\_\_ , Facharzt für Neurologie, ein Gutachten in Auftrag ( Urk. 13/3/5 S.

1

f.). Y.\_\_\_\_

klagte damals über Schmerzen im linken Bein im Sinne einer Ischialgie sowie über Schmerzen im Steissbeinbereich . Sie war von den behandelnden Ärzten zu 50 % arbeitsunfähig geschrieben und versah beim angestammten Arbeitgeber in einem angepassten Tätigkeitsbereich in der Verpackung eine körperlich sehr leichte wechselbelastende Tätigkeit mit der Möglichkeit, je nach Wunsch zu sitzen, zu stehen und

leichte Wechselbewegungen auszuführen ( Urk. 13/3/5 S 2). Dr. C.\_\_\_\_

diagnostizierte

in seinem Gutachten vom 31. Januar 2016 zunächst ein en chronischen Beinschmerz links bei grössenregre dierter Rezidiv-Diskushernie L5/S1 links , nach Hemilaminektomie L5/S1 im April 2015 sowie ohne Wurzelkompression, ohne senso motorisches segmentales Defizit und ohne EMG -Pathologie. Weiter erwähnte er bei den Diagnosen eine P artial ruptur am Ursprung der Hamstring -Sehnen links am Tuber

ischadicum , eine Coccygodynie und eine leichte Wirbelsäulenfehlstatik bei einer Beinlängen diffe renz von 2 cm. Er gelangte zur Beurteilung, dass

Y.\_\_\_\_

unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen eine körperlich sehr leichte, wechselbe las tend stehende, sitzende und gehende Tätigkeit ohne häufiges und langes vorge neigtes und vorgebeugtes Arbeiten und gleichzeitige s Heben von Gewichten sowie ohne häufiges in - die - Hocke -G ehen ab 25. Januar 2016 zu 80 % zumutbar sei. Ob

der Arbeitgeber ihr eine Stelle in einem solchen Pensum am aktuellen angepassten Arbeitsplatz anbieten könne, sei laut den Schilderungen von Y.\_\_\_\_ aus organisatorischen Gründen unklar ( Urk. 13/ 3/5 S. 11 f. ) .

Y.\_\_\_\_ arbeitete danach wieder zu 80 % ( Urk. 13/3/4 , Urk. 13/10/7 ). Ihr Hausarzt Dr. med. A.\_\_\_\_ , Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, bescheinigte ihr von April 2016 bis Ende Februar 2017 - mit Ausnahme einer kurzzeitigen vollständigen Arbeitsunfähigkeit - eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 20 % ( Urk. 13/11 S. 1) .

Wegen vermehrter Beschwerden erfolgte im Oktober 2016 ein wirbelsäulen chi rurgisches Konsilium, in dessen Rahmen festgestellt wurde, dass nun Beschwer den aufgrund einer Rezessussten ose im Segment L4/5 im Vordergru nd stünden ( Urk. 13/3/4).

Am 23. Mai 2017 berichtete Dr. A.\_\_\_\_ der IV-Stelle, Y.\_\_\_\_ leide trotz multimodaler Therapie unter dauernden Schmerzen im linken Bein und im Bereich des linken Gesässes und sei dadurch im Alltag deutlich eingeschränkt. Zur Einholung einer Second Opinion habe er sie in der Klinik D.\_\_\_\_ angemeldet. Zuletzt habe sie nur teilzeitlich und mit ausgeprägten Schmerzen arbeiten können. Längerfristig sei von einer maximal 50%igen Arbeits fähigkeit auszugehen ( Urk. 13/10/8). Die Wirbelsäulenchirurgen der Klinik D.\_\_\_\_ hielten in ihrem Bericht vom 26. Juni 2017 fest, Y.\_\_\_\_ habe angegeben, ihre über das Gesäss in das linke Bein ausstrahlenden Schmerzen seien nach der Wiederaufnahme der Arbeit im Anschluss an die Operation im Jahr 2015 wieder aufgetreten und bestünden seither trotz der Therapie unver ändert . Die Symptomatik sei am ehesten auf die bildgebend mittels MRI am 20. Juni 2017 zur Darstellung gelangte rezessale Stenose im Segment L4/5 links mit möglicher Irritation der L5 - Wurzel zurückzuführen. Y.\_\_\_\_ habe sich gegen die empfohlene operative Dekompression entschieden, da die Beschwerden etwas gebessert hätten . Zur Einschätzung der Arbeitsfähigkeit werde eine Beur teilung der funktionellen Leistungsfähigkeit in der Rehaklinik E.\_\_\_\_ empfohlen ( Urk. 13/8). Mit Vorbescheid vom 28. August 2017 und unangefochten in Rechts kraft erwachsener Verfügung der IV-Stelle vom 9. Oktober 2017 trat die IV-Stelle auf das erneute Rentengesuch von Y.\_\_\_\_ vom 16. Mai 2017 nicht ein. Dies begründete sie damit, dass den von Y.\_\_\_\_ eingereichten medizinischen Unterlagen keine Hinweise auf eine Veränderung ihrer gesundheit lichen Situation entnommen werden könnten. Sie habe sich denn auch gegen eine Dekompression der

Stenose entscheiden, weil es ihr etwas besser gehe ( Urk. 13/17).

Mit ärztlichen Zeugnissen vom 8. August und 1. Dezember 2017 sowie 28. Februar 2018 bescheinigte Dr. A.\_\_\_\_

Y.\_\_\_\_

ab 1. März 2017 wegen «mehrerer gesundheitlicher Probleme» eine volle Arbeitsunfähigkeit ( Urk. 3/1, Urk. 8/4 , Urk. 16/1 ). Am 22. Januar 2018 wurde aufgrund der von Y.\_\_\_\_ angegebenen unklaren Schmerzen in den Handgelenken, Füßen und im oberen Sprunggelenk, welche seit Jahren bestünden, eine Skelettszintigraphie durchgeführt. Dabei zeigten sich im Wesentlichen entzündlich-degenerative Veränderungen der Carpalia beidseits, in erster Linie im Sinne einer aktivierten Arthrose sowie eine degenerative Veränderung des Fuss skeletts mit Zeichen einer moderaten entzündlichen Aktivierung der oberen Sprunggelenke rechtsbetont , welche differential diagnostisch ebenfalls als sekundär entzündlich eingestuft wurden ( Urk. 22). 3.2

Da die IV-Stelle Y.\_\_\_\_ nicht als teilweise invalid eingestuft hat, ist ihr Gesundheitszustand beziehungsweise ihre Arbeitsfähigkeit im zusätzlichen Verfahren selbständig zu prüfen (vorstehend E. 1.3).

Aufgrund des Gutachtens von Dr. C.\_\_\_\_ vom 31. Januar 2016 ( Urk. 13/3/5 S.

## **E. 1.7**

Für die Berechnung der kantonalen Beihilfen ist gemäss § 15 ff. des kantonalen Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) auf die Bedarfsrechnung für die jährliche Ergänzungsleistung abzustellen. 2.

### 2.1

Mit dem Einspracheentscheid vom 18. Oktober 2017 ( Urk. 2) und der beigelegten Verfügung vom 17. Oktober 2017 ( Urk. 13/13 /1 S. 1 ) hiess die Durchführungsstelle die Einsprache der Beschwerdeführenden in dem Sinne teilweise gut , dass sie ihnen ab 1. März 2017 neu

höhere monatliche Zusatzleistungen von Fr. 1'179.-- zusprach . Grund für die Anpassung war die Berücksichtigung eines tieferen Verzichtseinkommens der Ehefrau von Fr. 15'079.-- bei der Bedarfs berechnung ( Urk. 13/13/1 S. 1) .

Die Durchführungsstelle nahm weiterhin an, Y.\_\_\_\_ könne eine ihren gesundheitlichen Einschränkungen angepasste Tätigkeit ausüben und dabei, ausgehend von der Lohnabrechnung 2016, ein Jahres einkommen von Fr. 50'867.-- verdienen. Zur betraglichen Festsetzung des Einkommensverzichts ging sie folgendermassen vor: Von 2/3 des Nettolohns gemäss Lohnausweis 2016 ( Fr. 50'867; Urk. 13/ 5/3) abzüglich Freibetrag von Fr. 1'500. -- gemäss Art. 11 Abs. 1 lit . a ELG (entsprechend Fr. 32'911.--) zog sie das aus der Frühpensionierung resultierende

Rente n einkommen von Fr. 17'832.-- ab, wobei sie bei ihren Berechnungen neu davon ausging, dass die Ehefrau die volle Pensionskassenrente ohne hälftigen Kapitalbezug beziehen

( Urk. 2 S. 3 f. , Urk. 13/ 13/2; vgl. auch Urk. 13/ 5/4 ). Die Berücksichtigung der vollen Pensions kassenrente bei diesen Berechnungen ist unbestritten und grundsätzlich nicht zu beanstanden (vgl. auch WEL, Stand 1. Januar 2017, S. 233 und vorstehend E.

#### **E. 4**

S. 2) in Höhe von monatlich Fr. 436.-- zu (Ergänzungsleistungen von Fr. 949.-- sowie kantonale Beihilfen von Fr. 303.-- ,

abzüglich der durchschnittlichen kantonalen Krankenkassenprämie in Höhe von Fr. 816.--). Bei der Bedarfsberechnung berücksichtigte sie unter anderem ein Verzichtseinkommen von Y.\_\_\_\_ in Höhe von Fr. 23'995.-- im Jahr ( Urk. 13/5 S. 1).

Die Eheleute erhoben dagegen Einsprache mit der Begründung, Y.\_\_\_\_ sei wegen Rückenbeschwerden zu 100 % arbeitsunfähig und habe sich bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet; sie könne das angerechnete Erwerbseinkommen gar nicht erzielen ( Urk. 13/

#### **E. 4.1**

Zu prüfen bleibt, welches Einkommen Y.\_\_\_\_

unter Berücksichtigung der konkreten Arbeitsmarktlage

bei Ausübung einer ihrem Gesundheitszustand angepassten Erwerbstätigkeit mit einem 80%igen Beschäftigungsergebnis erzielen könnte.

Y.\_\_\_\_

hat sich beim RAV von der Arbeitsvermittlung selbst wieder abgemeldet, indem sie dies tat, ihre fehlende Vermittlungsfähigkeit zu bestätigen ( Urk. 13/10/2, Urk. 13/10/4-5 ). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden

überprüfte das RAV ihre Vermittlungsfähigkeit gar nicht, sondern wertete ihr Verhalten als Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung und freiwillige Abmeldung

( Urk. 13/10/6 ). Es fehlen sodann Anhaltspunkte in den Akten, dass sich Y.\_\_\_\_ nach ihrer Frühpensionierung um eine Arbeit bemüht hätte. Anlässlich der Frühpensionierung Anfang 2017 war sie 58 Jahre alt. Damals

verblieben ihr genügend Erwerbsjahre bis zur ordentlichen Pensionierung, damit

angenommen werden kann, dass sie auf dem Arbeitsmarkt für körperlich leichte Hilfsarbeiten intakte Jobchancen hatte. Andere die Vermittlungsfähigkeit einschränkende Faktoren sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht. Deshalb darf von der Vermutung ausgegangen werden, dass sie

ihre zumutbare Arbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt hätte verwerten können (vorstehend E. 1.4).

#### **E. 4.2**

Strittig ist, ob sich Y.\_\_\_\_ freiwillig frühpensionieren liess. Ihre Behauptung, die Firma habe ihr keine ihrem Leiden angepasste Stelle anbieten können ( Urk. 1, Urk. 7 S. 1, Urk. 10/3 ), ist nicht belegt. Trotz mehrmaliger Aufforderung seitens der Durchführungsstelle haben die Beschwerdeführenden kein Kündigungs- oder Pensionierungsschreiben des Arbeitgebers eingereicht

( Urk. 13/4 S.

2 Urk. 13/5/5, Urk. 13/7 S. 3). Aus dem Gutachten von Dr. C.\_\_\_\_ vom 31. Januar 2016 und aus dem Bericht von Dr. A.\_\_\_\_ vom 23. Mai 2017 geht hervor, dass Y.\_\_\_\_

damals bei ihrem Arbeitgeber in einem angepassten Tätigkeitsbereich in der Verpackung teilzeitlich arbeiten konnte, wobei sie

eine körperlich sehr leichte wechselbelastende Tätigkeit mit der Möglichkeit, je nach Wunsch zu sitzen, zu stehen und leichte Wechselbewegungen auszuführen, versah (Urk. 13/3/5 S 2., Urk. 13/10/8). Ob diese Arbeit dem von Dr. C.\_\_\_\_ definierten Profil an zumutbaren Tätigkeiten entsprach und ob der Arbeitgeber ihr ab 1. März 2017 eine diesem Zumutbarkeitsprofil entsprechende Arbeit mit einem Beschäftigungsgrad von 80 % hätte anbieten können, lässt sich gestützt auf die Akten nicht beantworten. Mithin ist unklar, ob die Frühpensionierung von Y.\_\_\_\_ freiwillig erfolgte oder nicht. Davon hängt aber entscheidend ab, wie das Verzichtseinkommen zu bestimmen ist: Auf der Basis des vom Arbeitgeber anzugebenden Lohns, den Y.\_\_\_\_ ab 1. März 2017 dort in einer angepassten Tätigkeit mit einem Pensum von 80 % hätte verdienen können, oder gestützt auf die Tabellenlöhne gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE), falls der Arbeitgeber ihr ab 1. März 2017 effektiv keine ihren Leiden angepasste Stelle im Umfang von 80 % anbieten konnte (vgl. vorstehend E. 1.5-6).

Jedenfalls steht fest, dass die Durchführungsstelle das Verzichtseinkommen nicht allein auf der Basis der Lohnangaben im Lohnausweis 2016 festsetzen durfte.

Daraus geht nämlich nicht hervor, mit welchem durchschnittlichen Beschäftigungspensum Y.\_\_\_\_ im Jahr 2016 erwerbstätig war, und im ausgewiesenen Nettolohn von Fr. 50'867.-- sind auch Krankentaggelder in Höhe von Fr. 12'714.95 enthalten (Urk. 13/5/3).

### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten hat die Durchführungsstelle

den Sachverhalt ungenügend abgeklärt. Die Sache ist deshalb an sie zurückzuweisen, damit sie unter Mitwirkung der Beschwerdeführenden und des ehemaligen Arbeitgebers von Y.\_\_\_\_ die in Erwägung 4.2 genannten offenen Fragen abkläre, hernach das Verzichtseinkommen von Y.\_\_\_\_ im Sinne der Erwägungen korrekt bestimme und erneut über den Anspruch auf Zusatzleistungen ab 1. März 2017 verfüge. Falls nötig wird die Durchführungsstelle die Beschwerdeführenden auf ihre Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung aufmerksam zu machen haben und gegebenenfalls das Mahn- und Bedenkzeitverfahren

im Sinne von Art. 43 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

durchzuführen haben (vgl. auch Carigiet/Koch, a.a.O., S. 57 f.). In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Oktober 2017 aufgehoben und die Sache an das Sozialversicherungsamt der Gemeinde Z.\_\_\_\_, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit dieses, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu über den Anspruch auf Zusatzleistungen verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ - Gemeinde Z.\_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Die Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Grünig  
Klemmt

#### **E. 7**

). In der Beschwerdeantwort vom 16. März 2018 schloss die Durchführungsstelle auf Abweisung der Beschwerde ( Urk. 12). In der Replik vom 2. April 2018 erneuerten die Beschwerdeführenden ihre Anträge ( Urk. 15) und reichten ein ärztliches Zeugnis vom 8. August 2017 zu den Akten ( Urk. 16/1). Mit Duplik vom 9. Mai 2018 hielt die Durchführungsstelle an ihrem Antrag auf Beschwerdeabweisung fest ( Urk. 19). Am 25. Mai 2018 reichten die Beschwerdeführenden einen zusätzlichen Arztbericht vom 22. Januar 2018 ein ( Urk. 21-22). Die Durchführungsstelle liess die ihr angesetzte Frist zur Einreichung einer Stellungnahme ungenutzt ablaufen ( Urk. 23-24).

Auf die einzelnen Ausführungen in den Rechtsschriften und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:  
1.

#### **E. 11**

f.) und der entsprechenden Atteste von Dr. A.\_\_\_\_ von April 2016 bis Ende Februar 2017 ( Urk. 13/11 S. 1) steht fest, dass sie in diesem Zeitraum in einer sehr leichten wechselbelastenden Tätigkeit mit den von Dr. C.\_\_\_\_ genannten Einschränkungen zu 80 % arbeitsfähig war.

Für die Zeit ab 1. März 2017 spricht zunächst der Umstand, dass die IV-Stelle bei Erlass der Nichteintretensverfügung vom 9. Oktober 2017

nicht von einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes seit ihrer ersten Rentenprüfung im Dezember 2015 ausging, gegen eine höhere Arbeitsunfähigkeit, zumal die IV-Stelle den Sachverhalt vor Erlass einer Verfügung in der Regel durch ihren medizinischen Dienst beurteilen lässt. Die Einschätzung der IV-Stelle wird durch die Erwähnung unverändert seit Jahren bestehender subjektiver Beeinträchtigungen in den Arztberichten von

Dr. A.\_\_\_\_ vom 23. Mai 2017 ( Urk. 13/10/8) sowie der Klinik D.\_\_\_\_ vom 26. Juni 2017 ( Urk. 13/8) gestützt. Die von Y.\_\_\_\_ im Oktober 2016 geäusserten vermehrten Beschwerden ( Urk. 13/3/4) gingen in der Folge offenbar wieder zurück, da sie den Wirbelsäulenchirurgen der Klinik D.\_\_\_\_ im Juni 2017 angab, es ginge nun wieder etwas besser ( Urk. 13/8).

Die Zeugnisse von Dr. A.\_\_\_\_ vom 8. August und 1. Dezember 2017 sowie vom 28. Februar 2018, in welchen er Y.\_\_\_\_ ab 1. März 2017 neu

eine volle Arbeitsunfähigkeit bescheinigte ( Urk. 3/1, Urk. 8/4, Urk. 16/1 ), sind aus mehreren Gründen problematisch: Dr. A.\_\_\_\_ stellte das erste Attest vom 8. August 2017 rückwirkend aus. Sodann widersprach es seinem Bericht vom 23. Mai 2017, wo er noch von einer maximal 50%igen Arbeitsfähigkeit ausgegangen war. Des Weiteren fällt auf, dass Dr. A.\_\_\_\_ die Arbeitsunfähigkeit just auf den Zeitpunkt der Frühpensionierung von Y.\_\_\_\_, also den 1. März 2017, von 20 % auf 100 % erhöhte. Schliesslich hat er die attestierte Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit nicht nachvollziehbar mit medizinischen Befunden begründet. Deshalb sind diese Atteste nicht beweiskräftig.

Was die Ergebnisse der Skelettszintigraphie vom 22. Januar 2018 anbelangt, so ist von Bedeutung, dass im Befundbericht vom 22. Januar 2018 zwar angegeben

wird, Y.\_\_\_\_ leide seit Jahren unter Schmerzen in den Handgelenken, Füssen und im oberen Sprunggelenk ( Urk. 22) . In den medizinischen Vorakten sind allerdings keine Beschwerden in diesen Bereichen dokumentiert. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die mit den bildgebend sichtbar gewordenen entzündlich-degenerativen Veränderungen in den Händen und Füssen zusammenhängenden Beschwerden jedenfalls bei Erlass des angefochtenen Einspruchsentscheids nicht dermassen erheblich waren, dass sie sich auf die zumutbare Arbeitsfähigkeit auswirkten.

Da sich aus den Akten nach dem Gesagten keine genügenden Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes ab März 2017 ergeben, ist mit überwiegend er Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Y.\_\_\_\_ auch bei Erlass des angefochtenen Einspruchsentscheids

vom 18. Oktober 2017 in einer sehr leichten leidensangepassten Tätigkeit mit den von Dr. C.\_\_\_\_

genannten Einschränkungen zu 80 % arbeitsfähig war.

4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.